

- Amtliche Bekanntmachung -

Mitteilung nach § 5 UVPG über das Unterbleiben der Umweltverträglichkeitsprüfung

Vorhaben:	Waldumwandlung im Zusammenhang mit dem Bau des Windparks Bad Wildbad
Grundstücke:	Betriebsgelände Windpark Bad Wildbad Flst. Nr. 1652/1 Gemarkung Calmbach Außerhalb Betriebsgelände Flst. Nr. 1652/1, 113, 115, 117, 117/1, 121/1, Gemarkung Calmbach, Igelsloch
Antragsteller:	EnBW Windkraftprojekte GmbH, Schelmenwasenstraße 15, 70567 Stuttgart

Die EnBW Windkraftprojekte GmbH, Schelmenwasenstraße 15, 70567 Stuttgart beabsichtigt im Rahmen des Windparkprojekts Bad Wildbad, auf den genannten Grundstücken Wald zu roden.

Für das Vorhaben hat die EnBW Windkraftprojekte GmbH beim Landratsamt Calw den Antrag auf Waldumwandlung gem. § 9 Landeswaldgesetz (LWaldG) gestellt.

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens war eine Standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls nach den §§ 6 bis 14 in Verbindung mit Anlage 1 Nr. 17.2.3 (Waldumwandlung von 1 ha bis weniger als 5 ha) und Anlage 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) durchzuführen.

Die Standortbezogene Vorprüfung wird gem. § 7 Abs. 2 UVPG als überschlägige Prüfung in zwei Stufen durchgeführt. In der ersten Stufe prüft die zuständige Behörde, ob bei dem Vorhaben besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nummer 2.3 aufgeführten Schutzkriterien vorliegen. Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vorliegen, so besteht keine UVP-Pflicht und die Vorprüfung endet. Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass besondere örtliche Gegebenheiten vorliegen, so prüft die Behörde in der zweiten Stufe unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebiets betreffen und nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Nach Prüfung der ersten Stufe liegen folgende besonderen örtlichen Gegebenheiten vor:

- Wasserschutzgebiet „WSG Luchsbrunnen I-IV, Hardtberg-, Tannwiesen- und Schäferquelle“ der Gemeinde Schömburg Zone III

- Wasserschutzgebiet „WSG Blindbach- u. Igelswiesenquelle“ der Stadt Bad Wildbad, Zone III

Die Standortbezogene Vorprüfung beschränkt sich in der zweiten Stufe auf die Prüfung, ob die erheblichen nachteiligen Umwelteinwirkungen (Verlust von Vegetation und Habitaten, Beeinträchtigung des Bodens durch Versiegelung, Beeinträchtigung der Erholungsfunktion des Waldes), die Schutzziele der besonders geschützten Gebiete betreffen. Die Beeinträchtigungen müssen einen Bezug zu den einschlägigen Schutzkriterien haben. Welche Auswirkungen das Vorhaben auf die Umwelt im Übrigen hat, ist im Rahmen der Standortbezogenen Vorprüfung ohne Belang. Die Schutzziele der Wasserschutzgebiete (Grundwasserschutz) sind durch die Waldumwandlung nicht erheblich beeinträchtigt.

Nach überschlägiger Prüfung kommt das Landratsamt Calw daher zu dem Ergebnis, dass das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien hat, die bei der Zulassungsentscheidung nach UVPG zu berücksichtigen wären.

Für das Vorhaben besteht somit keine UVP-Pflicht.

Gemäß § 5 Abs. 3 UVPG ist diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar.

Diese Mitteilung gilt als Bekanntgabe nach § 5 Abs. 2 UVPG und wird der Öffentlichkeit auf der Internetseite des Landratsamts Calw zugänglich gemacht.

Calw, den 29.10.2021

Landratsamt Calw
Abteilung Umwelt- und Arbeitsschutz

Die amtliche Bekanntmachung wurde am 29.10.2021 auf der Internetseite des Landratsamts veröffentlicht.